



HVBG

HVBG-Info 02/1990 vom 11.01.1990, S. 0135 - 0145, DOK 376.3-3101/017-LSG

**Keine Anerkennung einer Tuberkulose bei einer Krankenschwester  
als Berufskrankheit wegen fehlender Infektionsgefahr - Urteil des  
LSG Berlin vom 31.08.1989 - L 3 U 53/88**

Keine Anerkennung einer Tuberkulose bei einer Krankenschwester  
als Berufskrankheit wegen fehlender Infektionsgefahr;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 31.08.1989  
- L 3 U 53/88 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 31.08.1989 - L 3 U 53/88 -  
entschieden, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der  
versicherten Beschäftigung und der Lungentuberkulose einer  
Krankenschwester nicht wahrscheinlich ist. Die Wahrscheinlichkeit  
eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten  
Tätigkeit und einer Infektionskrankheit nach Nr. 3101 der Anlage 1  
zur BKVO sei grundsätzlich gegeben, wenn nachgewiesen sei, daß der  
Versicherte bei der Berufstätigkeit einer besonderen, über das  
normale Maß hinausgehenden Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen  
sei. Kontakte der Klägerin mit nachweislich an Tuberkulose  
erkrankten Personen bei ihrer Tätigkeit als Krankenschwester  
während der Zeit, in der die Infektion möglicherweise aufgetreten  
sei, seien nicht bekanntgeworden.